

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Technische Informatik
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

Vom 17. April 2023

geändert durch Satzung vom
24. Juni 2024

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 24. Juni 2024¹⁾

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG, GVBl. Seite 414) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Die Studierenden erwerben im Bachelorstudiengang Technische Informatik breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf den Gebieten der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik. ²In ihrem Anwendungsfach Technik erwerben sie Grundlagenwissen zum Zusammenspiel zwischen Hardware und Software. ³Dazu werden solide Kenntnisse im Bereich physikalisch-elektrotechnische Grundlagen und der technischen Softwareentwicklung vermittelt. ⁴Mit diesem Wissen entwickeln die Studierenden ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden, können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breite Methodenkompetenz sowie über fachliche Schlüsselkompetenzen, wodurch sie in der Lage sind, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren, informationstechnische Systeme bedarfsorientiert nach dem Stand von Technik und Wissenschaft zu entwerfen,

¹⁾ Inkrafttreten zum 25. Juni 2024.

zu implementieren und in eine Systemumgebung zu integrieren. ²Sie sind imstande, neue Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.

- (4) ¹Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. ²Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamerfahrung, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten in deutscher und englischer Sprache argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. ³Sie sind in der Lage, in einem internationalen Arbeitsumfeld zu arbeiten.
- (5) ¹Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren. ²Dadurch ist es ihnen möglich, Auswirkungen der Informatik, insbesondere im Bereich der Technischen Informatik, auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen sowie sicherheitstechnische, wirtschaftliche und rechtliche Erfordernisse zu berücksichtigen. ³Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaats Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erbringen einen Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (4) ¹Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. ²Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin/des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Es gliedert sich in drei Studienabschnitte: erster Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester), zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studiensemester) und dritter Studienabschnitt (6. und 7. Studiensemester).
- (2) ¹Im ersten Studienabschnitt werden Grundlagen gelehrt. ²Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Anforderungen des Studiums und des Berufsbilds des Studiengangs, so dass sie frühzeitig erkennen können, ob sie den für sie passenden Studiengang gewählt haben.

- (3) Der zweite Studienabschnitt erweitert die Grundlagen, lehrt spezielle Fachkenntnisse des Studiengangs und vermittelt darauf aufbauende praxisorientierte Kenntnisse, die im 5. Studiensemester, dem praktischen Studiensemester, besonders vertieft werden.
- (4) ¹Im dritten Studienabschnitt vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse durch die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule. ²Dieser Studienabschnitt beinhaltet auch die Anfertigung der Bachelorarbeit im 7. Studiensemester.
- (5) Für Studierende, die in der alternativen Form „duales Studium“ studieren, gelten für die Module 5, 19, 22.1, 22.2, 32.1 und 32.2 alternative Modulbeschreibungen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. ²Es beinhaltet ein Praktikum im Umfang von 18 Wochen (Modul 22.1) sowie Lehrveranstaltung Nr. 22.2 gemäß Anlage.
- (2) ¹Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits² vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog und den Vertiefungsmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. ⁴Einzelheiten regeln der Wahlpflichtmodulkatalog und der Vertiefungsmodulkatalog. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

²Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
 1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
 2. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen, Bestandteilen und Bewertungsmaßstäben für studienbegleitende Leistungsnachweise vom Typ „Portfolioprüfung“ (Pf).
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“ und „Programmieren 1“ (Nr. 8 und 6 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 22.1 gemäß Anlage) setzt voraus, dass mindestens 90 Credits erzielt wurden.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) ¹Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Für jedes Mitglied der Prüfungskommission wird ein Ersatzmitglied bestellt. ²Die Amtszeit der Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben. Voraussetzung dafür ist, dass das Praktikum (Modul Nr. 22.1 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist im Rahmen des Bachelorseminars (Modul Nr. 32.2 gemäß Anlage) mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Das Bachelorseminar kann nur als „mit Erfolg“ bewertet werden, wenn die schriftliche Ausarbeitung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. ³Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁴Wird diese Teilleistung mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung wiederholt werden. ⁵Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (8) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (3) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Technical Computer Science“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 17. April 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Technische Informatik****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Computersysteme (Computer Systems)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.		1
2	Theoretische Informatik (Theoretical Computer Science)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90				1
3	Physik (Physics)	5	4	SU	schrP, 90				1
4	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Mandatory General Studies Elective Module 1)	2	2	1)	1)	1)	1)	1)	0,5
5	Einführende Robotikprojekte (Introduction to Robotic Projects)	4	1 3	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.		1
6	Programmieren 1 (Programming 1)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.		1
7	Programmieren 2 (Programming 2)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.		1
8	Mathematik 1 (Mathematics 1)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90				1
9	Mathematik 2 (Mathematics 2)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90				1
10	Grundlagen Elektronik (Electronics Fundamentals)	3	2	SU	schrP, 60				1
Summen für ersten Studienabschnitt:		60	48						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
11	Algorithmen und Datenstrukturen (Algorithms and Data Structures)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.		2
12	Datenbanken (Databases)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90				2
13	Statistik (Statistic)	5	4	SU	schrP, 90				2
14	Betriebssysteme (Operating Systems)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90				2
15	Digital Design (Digital Design)	7	4 2	SU Pr	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.		2
16	Software Engineering (Software Engineering)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.		2
17	Kommunikationssysteme (Communication Systems)	7	4 2	SU Pr	schrP, 90				2
18	Embedded Systems (Embedded Systems)	5	2 2	SU Pr	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.		2
19	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 (Mandatory Subject-specific Elective Module 1)	5	4	1)	1)	1)	1)	1), 3)	2
20	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (Mandatory General Studies Elective Module 2)	2	2	2)	2)	2)	2)	2)	0,5
21	Seminar Technische Informatik (Seminar Technical Computer Science)	3	2	S		StA	TN	Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch	1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
22	Praktisches Studiensemester (Practical Semester)	26							
22.1	Praktikum (Industrial Placement)	(24)				schriftlicher Bericht		Bestätigung der Praxisstelle	(—)
22.2	Praktikumsseminar (Industrial Placement Seminar)	(2)	2	S		Prä	TN Nr. 22.1	m. E.	(—)
Summen für zweiten Studienabschnitt:		90	54						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Das Nähere regelt der Studienplan.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
23	Vertiefungsmodul 1 (Advanced Module 1)	5	4	3)	3)	3)	3)	3), 4)	2
24	Vertiefungsmodul 2 (Advanced Module 2)	5	4	3)	3)	3)	3)	3), 4)	2
25	Vertiefungsmodul 3 (Advanced Module 3)	5	4	3)	3)	3)	3)	3), 4)	2
26	Vertiefungsmodul 4 (Advanced Module 4)	5	4	3)	3)	3)	3)	3), 4)	2
27	Vertiefungsmodul 5 (Advanced Module 5)	5	4	3)	3)	3)	3)	3), 4)	2
28	Vertiefungsmodul 6 (Advanced Module 6)	5	4	3)	3)	3)	3)	3), 4)	2
29	Vertiefungsmodul 7 (Advanced Module 7)	5	4	3)	3)	3)	3)	3), 4)	2
30	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2 (Mandatory Subject-specific Elective Module 2)	5	4	1	1)	1)	1)	1), 4)	2
31	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3 (Mandatory Subject-specific Elective Module 3)	5	4	1)	1)	1)	1)	1), 4)	2
32	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)	15							
32.1	Schriftliche Ausarbeitung (Thesis)	(12)				BA			6
32.2	Bachelorseminar (Seminar)	(3)	2	S		Prä, m. E.		TN ⁵⁾	(—)
Summen für dritten Studienabschnitt:		60	38						

- *) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5
- 1) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog.
 - 2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.
 - 3) Das Nähere regelt der Vertiefungsmodulkatalog der Fakultät Informatik und Mathematik.
 - 4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Das Nähere regelt der Studienplan.
 - 5) Teilnahme an neun weiteren Bachelorseminarreferaten der Informatik-Studiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik.

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	THE	Take-Home-Exam
elektrP	elektronische Prüfung	m.P.	mit Präsentation	TN	Teilnahme
Kol	Kolloquium	Pf	Portfolioprüfung	schrB	schriftlicher Bericht*
LN	Leistungsnachweis	Prä	Präsentation	schrP	schriftliche Prüfung
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdLP	mündliche Prüfung	Pro	Projektarbeit		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	SU	seminaristischer Unterricht	Ü	Übung
Pr	Praktikum		ggf. mit Übungen	V	Vorlesung
S	Seminar	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen		

Sonstige

LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten
----	-------------------	-----	-----------------------	----	----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.